

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2300

Fax: +43 316 872-2309

praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Ewald Mursic

Tel.: +43 316 872-2330

ewald.mursic@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3

Per E-Mail an abteilung3@stmk.gv.at und in Kopie an
begutachtung@stmk.gv.at
Begutachtung

GZ: Präs. 019286/2013/0010

**Stellungnahme zum Entwurf einer Steiermärkischen
Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)**

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Graz, 22.11.2013

Zum neuerlichen Entwurf einer Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) vom 21.10.2013 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird Seitens der Stadt Graz folgende Stellungnahme abgegeben:

Nachfolgende Änderungswünsche sollen die nun im zweiten Entwurf vom 21.10.2013 durchgeführten Änderungen in ihrem Umfang präzisieren, um einem zu großen Interpretationsspielraum und damit für die Veranstaltungsstätten-Betreiber einer Rechtsunsicherheit (mit möglichen Kostenfolgen) vorzubeugen. Zudem wird mit einer im Folgenden vorgeschlagenen lit c im § 14 Mindeststandard auch auf bestehende Fluchtwegskapazitäten hingewiesen.

1. Generell sollte die Formulierung „Stand der Technik“, die oftmals in der VSVO vorkommt, in „Regel der Technik“ abgeändert werden. Dies deswegen, weil mit „Stand der Technik“ der tagesaktuelle Stand der Technologie gemeint ist und somit den Normen schon voraus sein kann. Mit „Regel der Technik“ wird der Stand der Technologie lt. den gültigen Normen umschrieben.
2. Der in § 3 Abs 1 Z 4 angeführte Ausdruck „beeinträchtigte Stehplätze“ sollte in die Begriffsbestimmungen (§ 2) aufgenommen und dort - wie in den Erläuterungen zur VSVO - definiert werden.
3. Gemäß § 4 Abs 5 sind bei unvermeidbaren Einzel- oder Doppelstufen besondere Maßnahmen umzusetzen. Hier sollte der öffentliche Raum ausgenommen oder zumindest extra darauf eingegangen werden, denn auch jede Gehsteigkante ist eine Einzelstufe.
4. Zu § 14:

§ 14 Abs. 1 lit b lautet: „Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie sind, falls nicht bereits mit einem zum Zeitpunkt der Genehmigung anerkannten Paniktürverschluss ausgestattet, mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.“

Dazu wird angemerkt: Bei bereits bestehenden Türen wird nicht differenziert, für welche Personen diese Türen "in Fluchtrichtung öffnend" festzulegen sind. Das Gesetz hat schon damals zugelassen, dass Fluchttüren nicht unbedingt in Fluchtrichtung zu öffnen sein müssen. Räume in denen sich weniger als 15 Personen aufhalten wie z.B. Technikräume, Regieräume oder Abstellräume benötigen keine in Fluchtrichtung öffnenden Fluchttüren. Auch bei Neubauten sind nicht alle Türen jedenfalls in Fluchtrichtung öffnend auszuführen, sondern erst ab einer Anzahl von mehr als 15 Personen. Um dem Ergebnis vorzubeugen, dass Bestandstüren umgebaut werden müssen, bei denen eine Öffnung in Fluchtrichtung sicherheitstechnisch nicht zwingend erforderlich ist, wird eine präzisere Formulierung vorgeschlagen.

Da es den Begriff „Paniktürverschluss“ in Österreich vorher nicht gegeben hat, sondern der Begriff „Notausgangsbeschlag“ verwendet wurde, muss dieser Begriff auch im Verordnungstext verwendet werden, wenn von bestehenden Fluchttüren gesprochen wird.

§14 Abs 1 lit b müsste daher lauten wie folgt:

Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in geöffnet werden können. *Sind auf diese Türen Veranstaltungsbesucher oder mehr als 15 Personen angewiesen, so müssen diese Türen zusätzlich auch in Fluchtrichtung öffnen. Fluchttüren auf die mehr als 120 Personen angewiesen sind*, sind, falls nicht bereits mit einem zum Zeitpunkt der *Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz* anerkannten *Notausgangsbeschlag* ausgestattet, mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.

Es wird vorgeschlagen eine lit c zu formulieren, in der die Fluchtwegskapazitätenberechnung von bestehenden genehmigten Veranstaltungsstätten geregelt wird:

„c) Bei bestehenden Veranstaltungsstätten, die über eine gültige Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz verfügen, wird die Fluchtwegskapazität für Fluchttüren und Fluchtwege für Veranstaltungen weiterhin nach dem Modus berechnet, der zum Zeitpunkt der Genehmigung als ortsfeste Betriebsstätte nach dem Veranstaltungsgesetz angewendet und somit genehmigt wurde.“

Damit soll sichergestellt werden, dass für neue Veranstaltungen, die in keine der genehmigten Bestuhlungspläne passen, und daher eine Neuberechnung der Fluchtwegskapazität notwendig machen, die Berechnungsregel angewendet wird, die bereits bei den bestehenden genehmigten Bestuhlungsplänen angewendet wurde.

§ 14 Abs 4 sollte lauten: „[...] müssen mit einem Blitzschutzsystem mindestens der Schutzklasse II ausgestattet **werden**.“

5. Zu § 38:

Hinsichtlich § 38 Abs 4 wird zum Zweck der Präzisierung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderung

der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden, *oder die Festlegungen eines Ermittlungsverfahrens des Steiermärkischen Landesfeuerwehrverbandes für eine Betriebsfeuerwehr in der Veranstaltungsstätte erfüllt werden.*

6. Zu § 47 und Abschnitt 10.:

Im 10. Abschnitt „Abfallbewirtschaftung“ ist im § 47 „Verwendung von Mehrwegsystemen“ der einschränkende Begriff „*bevorzugt*“ ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist der Abschnitt 10. Abfallbewirtschaftung durch einen weiteren Paragraphen wie folgt zu ergänzen:

„§ 49 Planung und Organisation

Entsprechend den Erfordernissen der §§ 46, 47 und 48 sind bei Anzeige, Meldung und Antrag zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in den hierzu entsprechend der Veranstaltungsformularverordnung 2012 – VFVO zu verwendenden Formularen jedenfalls die entsprechenden erforderlichen Angaben hinsichtlich der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften zu machen, oder sämtliche dazu erforderliche Angaben in Form eines Entsorgungskonzeptes beizulegen. Für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten ist ein Abfallwirtschaftskonzept entsprechend dem AWG 2002 vorzulegen.“

Begründung: In der Stadt Graz bestehen „Richtlinien für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen“ vom 15.11.2007 (vgl. http://www.graz.at/cms/dokumente/10024968/e410cc90/Veranstaltungen_oeffentlicheFlaechen_Richtlinien.pdf). Unter § 4 dieser Richtlinien „Zustimmungsvoraussetzung“ sind unter anderem folgende Festlegungen, bzw. Bedingungen formuliert:

„5. Geschirr (Auszug)

Die Verabreichung von Speisen und Getränken darf grundsätzlich nur in bruchsicheren Gebinden erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden. Es ist Mehrweggeschirr und -besteck zu verwenden. [...]

6. Abfallentsorgung (Auszug)

Für die ordnungsgemäße Sammlung, Trennung und Entsorgung der Abfälle ist vom Veranstalter/von der Veranstalterin ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten, mit der Mag.Abt. 23 – Referat für Abfallwirtschaftscontrolling [...] abzusprechen und spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dort zur Begutachtung einzureichen. [...]“

Mit der Anwendung dieser oben genannten Vorgaben wurde mittlerweile erreicht, dass – auch große! – Veranstaltungen mit relativ geringem Abfallanfall durchgeführt bzw. realisiert wurden. Diverse Veranstalter und Veranstaltungsagenturen verwenden zwischenzeitlich eigene Mehrwegbecher bzw. standardisiertes Mehrweggeschirr. Dass ein Veranstalter vorab in einem Entsorgungskonzept der Behörde bekannt gibt, wie er die abfallwirtschaftlichen Vorgaben erfüllen wird, sollte ein Mindeststandart bzw. eine Mindestanforderung sein.

In Erinnerung gerufen wird die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 13. Juni 2013 beschlossene Petition an den Landtag Steiermark zur Evaluierung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes.

Für die Stadt Graz:
Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:
Mag. Dr. Ursula Hammerl
(elektronisch gefertigt)

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-22T12:31:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.